



Gemeinde Ranten

8853 RANTEN 110

Tel.: 03535/82 46-0; Fax: DW-4; UID-Nr.: ATU 69186702
E-Mail: gde@ranten.gv.at www.ranten.gv.at



KANALABGABENORDNUNG

der Gemeinde Ranten

Der Gemeinderat der Gemeinde Ranten hat in seiner Sitzung vom 10.07.2025 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71, i.d.g.F. nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Ranten werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45 i.d.g.F., und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabensanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 13,23.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 2.982.574,11 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 720.138,65 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 2.262.435,46 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 12.825,60 m zugrunde.

(3) Für Hoffflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird die Hälfte des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

(4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage ein Zehntel des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

(5) Die Höhe des Kanalisationsbeitrages wird von der Bruttogeschosßfläche berechnet. Keller- und Dachgeschoße werden mit 50 %, alle übrigen Geschoße mit 100 % der Bruttogeschosßfläche bewertet.

§ 4 Kanalbenützungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Der jährlichen Kanalbenützungsgebühr zugrunde liegenden Einheitssätze betragen:

1. Benützungsgebühr pro m ² der Bruttogeschosßfläche EG	€ 1,40
2. Benützungsgebühr pro auf der abgabepflichtigen Liegenschaft wohnsitzgemeldeter Personen, ab dem vollendeten 15. Lebensjahr	€ 125,00
3. Benützungsgebühr pro auf der abgabepflichtigen Liegenschaft wohnsitzgemeldeter Personen, bis zum vollendeten 15. Lebensjahr	€ 62,50
4. Benützungsgebühr für Beschäftigte in Gewerbebetrieben, außer Beschäftigte in Gaststätten, pro Beschäftigter	€ 62,50
5. Benützungsgebühr in Gaststätten pro Sitzplatz	€ 25,00
6. Benützungsgebühr in Beherbergungsbetrieben pro Gästebett	€ 31,25
7. Benützungsgebühr für Beschäftigte in öffentlichen Gebäuden, außer Schulen und Kindergärten, pro Beschäftigter	€ 62,50
8. Benützungsgebühr von Schulen und Kindergärten, pro Sitzplatz	€ 12,50
9. Benützungsgebühr von Campingplätzen, pro KFZ-Stellplatz	€ 31,25

(3) Benützungsgebühr für Häuser ohne Wohnsitzmeldung: Neben dem Flächenausmaß ist die Gebühr für eine Person ab dem vollendeten 15. Lebensjahr (siehe §4, Abs. 2, Z 1 und 2) zu entrichten.

§ 5 Gebührenpflicht, Entstehung des Gebührenanspruches, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude abgeschlossen wird.

(3) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden anteilig vierteljährlich vorgeschrieben:

Zeitraum	Stichtag	Fälligkeit
01.01. – 31.03.	01.01.	15.02.
01.04. – 30.06.	01.04.	15.05.
01.07. – 30.09.	01.07.	15.08.
01.10. – 31.12.	01.10.	15.11.

(4) Der Gebührensatz ist wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.

§ 6 Mehrwertsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

§ 7 Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.08.2025 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung vom 04.07.2024 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:


(Bgm. Franz Kleinferchner)

Angeschlagen am: 11.07.2025
Abgenommen am: 25.07.2025 fa